

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg für den Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser

Vom 22.01.2010

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (2. HRÄG, GBl. S. 1) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 22.01.2010 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) beschlossen.

Der Rektor der Hochschule Rottenburg hat am 22.01.2010 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Teil I

- § 1 Geltungsbereich, Zulassung
- § 2 Vorpraktikum
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 4 Integriertes praktisches Studiensemester
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung
- § 20 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 22 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 23 Fachliche Voraussetzungen
- § 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 30 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte
- § 32 Erläuterungen zum Studienplan des Bachelorstudiengangs Ressourcenmanagement Wasser
- § 33 Definitionen, Abkürzungen und Bewertungsschlüssel für Prüfungsleistungen
- § 34 Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen je Studiensemester – Regelstudienplan des Bachelorstudiengangs Ressourcenmanagement Wasser –
- § 35 Inkrafttreten

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach dem Grundgesetz sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

ERSTER TEIL

§ 1 Geltungsbereich, Zulassung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium und den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.

(2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. Studienanfänger werden einmal im Jahr, jeweils zum Wintersemester, zum Studium zugelassen.

§ 2 Vorpraktikum

(1) Für die Immatrikulation ist kein Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) erforderlich.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt (vgl. § 5).

(3) Das Grundstudium besteht aus zwei theoretischen Studiensemestern. In ihm werden vor allem die Grundla-

genfächer gelehrt. Das Hauptstudium besteht aus vier theoretischen Studiensemestern und einem integrierten praktischen Studiensemester. In ihm dominieren anwendungsorientierte Fächer. Es werden Wahlpflichtfächer angeboten.

(4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) festgelegt. Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester Reihenfolge und Art der im Zweiten Teil festgelegten Lehrveranstaltungen ändern.

§ 4 Integriertes praktisches Studiensemester

(1) Das integrierte praktische Studiensemester dient der betrieblichen Ausbildung, der Förderung des Anwendungsbezugs und der Vermittlung sozialer Kompetenz. Es liegt im fünften Semester.

(2) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Der Studierende wird während des integrierten praktischen Studiensemesters von Professoren der Hochschule - in der Regel durch Einzelbetreuung im Umfang von vier Stunden - betreut. Studierende, die ihr praktisches Studiensemester im Ausland oder in unzumutbarer Entfernung von der Hochschule ableisten, werden grundsätzlich nicht vor Ort betreut. Die Studierenden sind während dieser Zeit Hochschulangehörige.

(3) Die Dauer der betrieblichen Ausbildung umfasst 20 Wochen, in denen mindestens 95 Präsenztage abzuleisten sind.

(4) Die Beschaffung eines Platzes für die betriebliche Ausbildung im integrierten praktischen Studiensemester

obliegt dem Studierenden. Die von ihm vorgeschlagene Praxisstelle ist vom Leiter des Praktikantenamtes, in Zweifelsfällen vom Prüfungsausschuss, zu genehmigen.

(5) Über die Ausbildung während des praktischen Studienseesters fertigt der Studierende schriftliche Berichte und einen Tätigkeitsnachweis, aus dem Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn, Ende und Dauer der Ausbildung sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

Am Ende des praktischen Studienseesters hat der Studierende beim Praktikantenamt folgende Unterlagen einzureichen:

1. die schriftlichen Berichte,
2. den vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Tätigkeitsnachweis,
3. eine Beurteilung des Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle über den Ausbildungserfolg.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen wird entschieden, ob das praktische Studienseester erfolgreich abgeleistet wurde. Wird es nicht als erfolgreich abgeleistet beurteilt, kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes.

Im Falle der Nichtanerkennung muss die Wiederholung des praktischen Studienseesters spätestens innerhalb der zwei folgenden Studienseester abgeschlossen sein.

(6) An der Hochschule ist ein Praktikantenamt eingerichtet. Die Leitung wird von einem vom Rektor beauftragten Professor wahrgenommen. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studienseesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

Prüfungen

§ 5 Prüfungsaufbau

(1) Den Modulen sind Prüfungsleistungen zugeordnet. Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen abgenommen. Sie können sich aus einer oder mehreren, benoteten oder unbenoteten Teilleistungen zusammensetzen.

(2) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die Bachelorprüfung aus Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit.

(3) Der Studienverlauf wird durch ein Credit-System dokumentiert. Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) ist den thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen die dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand entsprechende Zahl von Credits zugeordnet. Maßstab für die Zuordnung ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) werden die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienseester zugeordneten Prüfungsleistungen festgelegt, ebenso die Termine, zu denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorvorprüfung sollen bis zum Ende des 2. Studienseesters, die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung bis zum Ende des 7. Studienseesters abgelegt sein.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen gem. § 34 Absatz 2 LHG, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung (Abschlussprüfung) spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet. Die Fristen zur spätesten Ausgabe und zur Bearbeitung der Bachelorarbeit richten sich davon unabhängig nach § 25.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. § 34 (1) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung gem. § 61 Absatz 1 LHG.

(5) Über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern sowie Studierende mit Behinderungen befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser der Hochschule eingeschrieben ist,
2. eine Erklärung darüber vorlegt, dass im gleichen oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch keine Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die Studierenden müssen die einem Modul zugeordneten Prüfungsleistung innerhalb des Semesters erbringen, in dem im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) die entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Prüfungsleistungen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Semester nicht bindend, so gilt die Teilnahme an der Prüfungsleistung als Anmeldung zur Prüfungsleistung. Die Hochschule kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs eine Voranmeldung in Meldelisten fordern.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Absatz 2 LHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 9) und
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
3. durch Referate,
4. durch praktische Arbeiten

erbracht werden und benotet oder unbenotet sein.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann, wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, Absatz 3 Satz 1 auch Anwendung finden, wenn jemand die Prüfung in einer anderen Sprache als seiner Muttersprache absolvieren muss und dadurch eine entsprechende Erschwerung vorliegt.

(5) Fallen auf Grund unabwendbarer Umstände Lehrveranstaltungen in erheblichem Umfang aus oder wurden gemäß § 3 Absatz 4 Reihenfolge oder Art der Lehrveranstaltungen geändert, kann der Prüfungsausschuss verfügen, dass die jeweils zugeordneten Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen sind, wenn dadurch die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, und eine Verlängerung des Studienverlaufs und der Prüfungsfristen vermieden wird.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Prüfungszeit für jede mündliche Prüfungsleistung wird im Zweiten Teil festgelegt. Soweit dies nicht erfolgt, beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse - nach vorheriger Anzeige beim Prüfungsamt - als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer für schriftliche Prüfungsleistungen wird im Zweiten Teil festgelegt. Fehlt eine Festlegung, so dauern sie 120 Minuten.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Be-

wertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Teilleistungen im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) ein besonderes Gewicht beigegeben werden.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21 und § 28) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung von Noten bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen werden die Maßstäbe und einschlägigen Tabellen des ECTS-Grades zugrunde gelegt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungs-

leistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. In den im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) bestimmten Fällen ist eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Teilleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Bachelorvorprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das integrierte praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

(4) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen können nur in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 13 Absatz 1 Satz 3 sind nur einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, abgelegt werden. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den zu diesem Zeitpunkt noch offenen Prüfungsleistungen.

Auf Anmeldung des Studierenden bis zu dem jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen Termin ist außerdem die Ablegung der Wiederholungsprüfung im Rahmen der Prüfungstermine nachstehender Zeitabschnitte möglich:

1. in einem Semester, in dem die Lehrveranstaltung nicht angeboten wird,

2. während einer Beurlaubung gemäß § 61 LHG, oder
3. während des praktischen Studiensemesters.

Davon ausgenommen sind Prüfungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind oder auf Grund der Vegetation oder des Zustands der Natur nur in einer bestimmten Jahreszeit durchgeführt werden können.

Wird die festgesetzte Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Im Falle der vorgeschriebenen Anmeldung durch den Studierenden gilt die Wiederholungsprüfung mit Ablauf der Anmeldefrist als festgesetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Genehmigung eines Härtefalls ist unverzüglich nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu stellen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Ba-

chelorvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Bachelorvorprüfung Fächer nicht enthält, die im Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg Gegenstand der Bachelorvorprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das European Credit Transfer System (ECTS) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied. Die übrigen Mitglieder, deren Stellvertreter, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestellt der Senat aus dem Kreis der Professoren der Hochschule. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Anliegen können beratend zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwick-

lung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung

mit einer Lehrveranstaltung abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen unterliegen sie der Amtsverschwiegenheit.

§ 18 Zuständigkeiten

1. Nach den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss im Einzelnen zuständig für die Entscheidung über die

2. Änderung der Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen (§ 3, Absatz 4),

3. Genehmigung von Ausbildungsstellen des integrierten Praxissemesters in Zweifelsfällen (§ 4, Absatz 5),

4. Verlängerung von Prüfungsfristen in Mutterschutz- und Elternzeitfällen (§ 6, Absatz 4),

5. die Verlängerung von Prüfungsfristen bei Studierenden mit Kindern sowie Studierenden mit Behinderungen (§ 6, Absatz 5),

6. Veränderung der Prüfungsform (§ 8, Absätze 3 bis 5),

7. beantragte Überprüfung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung im Falle einer Täuschung während der Prüfung

und den Ausschluss einer zu prüfenden Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen (§ 12, Absätze 4 bis 5),

8. Zulassung der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung (§ 14, Absatz 4),
9. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Hochschule für Forstwirtschaft Rotenburg erbracht wurden (§ 15, Absatz 6),
10. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17, Absatz 1),
11. Genehmigung der Durchführung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (§ 25, Absatz 2),
12. Veranlassung der rechtzeitigen Ausgabe der Bachelorarbeit auf Antrag (§ 25, Absatz 3),
13. Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (§ 32, Absatz 3).

(2) Zeugnisse und Urkunden werden vom Rektor oder von dem für die Lehre zuständigen Rektoratsmitglied ausgestellt.

(3) Die Bearbeitung der Widersprüche im Widerspruchsverfahren obliegt dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats.

Bachelorvorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung

(1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Absatz 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 20 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung

(1) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) wird für die Module der Bachelorvorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen nach Art und Zahl abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der diesen im Zweiten Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

Bachelorprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Be-

rufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Absatz 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Absatz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens vier Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten praktischen Studiensemester ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) wird für die Module der Bachelorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen nach Art und Zahl abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der diesen im Zweiten Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein

Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens nach Abschluss des 5. Semesters und spätestens drei Monate nach Bestehen aller Module auszugeben.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist,

kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer sollte Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 27 Zusatzfächer

(1) Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Fest-

setzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Absatz 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) wird für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 27) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser den Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgra-

des beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor oder dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Bachelorurkunde wird eine Studiengangbeschreibung (diploma supplement) beigefügt.

§ 30 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach

einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

ZWEITER TEIL

Besondere Bestimmungen

§ 32 Erläuterungen zum Studienplan des Bachelorstudiengangs Ressourcenmanagement Wasser

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen Professoren oder Lehrbeauftragten.

(2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

§ 33 Definitionen, Abkürzungen und Bewertungsschlüssel für Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K	= Klausur
Pm	= Mündliche Prüfung
StA	= Studien- oder Projektarbeit
Re	= Referat
KPL	= Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL	= Praktische Prüfungsleistung
Pm	= Mündliche Prüfungsleistung
Re	= Referat
SA	= Sonstige schriftliche Ausarbeitung
St	= Studienarbeit.

(3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

PL	= Praktische Prüfungsleistung
Pm	= Mündliche Prüfungsleistung
Re	= Referat
SA	= Sonstige schriftliche Ausarbeitung
St	= Studienarbeit.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in § 34 als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

§ 34 Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen je Studiensemester – Regelstudienplan des Bachelorstudiengangs Ressourcenmanagement Wasser –

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Wassermanagements
2	Angewandte Grundlagen der Geographie I im Wassermanagement
3	Angewandte Grundlagen der Geographie II im Wassermanagement
4	Grundlagen der Hydrologie und Limnologie
5	Grundlagen der Wasserwirtschaft
6	Sozioökonomische Grundlagen der Wasserwirtschaft
7	Schlüsselqualifikationen im Datenmanagement
8	Schlüsselqualifikationen der Kommunikation

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
9	Biologischer Umweltschutz und Planung
10	Agrar- und Forstwirtschaft
11	Anlagen und Technik der Wasserwirtschaft
12	Energie- und Nutzungskonzepte der Wasserwirtschaft
13	Politische –und rechtliche Aspekte
14	Datenmanagement
15	Modellierungen
16	Interdisziplinäres Projekt
17	Wahlpflichtfächer I
18	Projektpraxis
19	Entwicklungszusammenarbeit
20	Anwendungen in der Ökotoxikologie
21	Umweltökonomie und Umweltsystemanalyse
22	Wahlpflichtfächer II
23	Betreutes Betriebspraktikum
24	Bachelorarbeit

Grundstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung ⁶⁾	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen			Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
1	Grundlagen der Mathematik, Physik und Chemie	WG.1.1	5	5				K120	18%
	Grundlagen des Pflanzenwachstums	WG.1.2	2	2				K45	
	Grundlagen Zoologie	WG.1.3	2		2			K60 ³⁾	
	Grundlagen der Ökologie	WG.1.4	2		2				
2	Physische Geographie 1	WG.2.1	4	3				K90 ³⁾	12%
	Humangeographie 1	WG.2.2	3	2					
3	Physische Geographie 2	WG.3.1	4		3			K90 ³⁾	15%
	Humangeographie 2	WG.3.2	5		4				
4	Hydrologie	WG.4.1	3	2				K60 ³⁾	13%
	Limnologie	WG.4.2	3	2					
	Methodenkurs der Wasserchemie Hydrologie und Limnologie	WG.4.3	2		2			PL	
5	Urbanes Wassermanagement	WG.5.1	3	2				K45	15%
	Industrielles Wassermanagement	WG.5.2	3		2			K45	
	Wirtschaftliche Akteure der Wasserwirtschaft	WG.5.3	3		2			StA	
6	Grundlagen der Ökonomie	WG.6.1	2	2				K60	7%
	Gesellschaftliche und politische Akteure der Wasserwirtschaft	WG.6.2	2		2			StA	
7	IT Grundlagen	WG.7.1	2	2				K45	8%
	Grundlagen der Statistik	WG.7.2	3		3			K60	
8	Kommunikation, Moderation und Präsentation	WG.8.1	2	1	1	X		StA	12%
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten	WG.8.2	1	1		X		PL	
	Fremdsprachen	WG.8.3	4	2	2			K90	
Summe Grundstudium			60	26	25				100%

¹⁾ Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in § 33 Absatz 2 bestimmt.

²⁾ Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in § 33 Absatz 3 bestimmt.

³⁾ Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.

⁴⁾ Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte.

⁵⁾ Der Studierende hat aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten auszuwählen. Es müssen mindestens zwei mehrtägige Exkursionen absolviert werden. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der unbenoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind benotet und richten sich in ihrer Art nach § 33 Abs. 1.

⁶⁾ Das Ablegen der Bachelorprüfung erfordert über die Bestimmungen des § 24 hinaus auch den vom Studierenden zur führenden Nachweis über die Teilnahme an mindestens 10 Lehrfahrten.

Hauptstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen			Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
9	Raumordnung und Landschaftsplanung	WH.9.1	3	2							K90 ³⁾	8%
	Naturschutz	WH.9.2	3		2							
	Management von Feuchtgebieten	WH.9.3	3		2						StA	
10	Forstwirtschaft	WH.10.1	3	2							K90 ³⁾	6%
	Agrarwirtschaft	WH.10.2	3	2								
11	Rohr- und Leitungssysteme, Anlagenplanung, Anlagenmanagement	WH.11.1	5	4							K90	7%
	Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik	WH.11.2	3		2						K45	
12	Energiewirtschaft und Wasser	WH.12.1	1		1						PL ³⁾	3%
	Umsetzung von Wassernutzungskonzepten	WH.12.2	2		2							
13	Umweltpolitik	WH.13.1	3	2							K90 ³⁾	7%
	Umweltrecht	WH.13.2	3	2								
	Consulting und Politikberatung	WH.13.3	2		2						StA	
14	Kartographie und GIS-Grundlagen	WH.14.1	5	4							KPL90 ³⁾	11%
	Datenbanken	WH.14.2	2	2								
	Fernerkundung	WH.14.3	3	2							StA ³⁾	
	GIS in Hydrologie und Wasserwirtschaft	WH.14.4	2		2							
15	Sozioökonomische Modellierungen	WH.15.1	2		2						StA ³⁾	4%
	Hydrologische Modellierungen	WH.15.2	2		2							
16	Interdisziplinäres Projekt	WH.16.1	6		6						StA	6%
17	Wahlpflichtfächer 1	WH.17.1	4	2	2				X			
18	Projektpraxis im In- und Ausland	WH.18.1	6				4				StA	9%
	Partizipatorische Planungs- und Kommunikationsprozesse	WH.18.2	2				2				StA	
	Tourismus – Freizeit und Wasser	WH.18.3	2				2				StA	
19	Globaler Wandel	WH.19.1	5				2	2			Pm30 ³⁾	9%
	Spezifische Wasserprobleme in Entwicklungsländern	WH.19.2	5				2	2				
20	Aquatische Ökotoxikologie	WH.20.1	10				4				KPL 90	9%
21	Risiko- und Krisenmanagement	WH.21.1	3					2			Pm30 ³⁾	9%
	Technikfolgenabschätzung und Ökobilanzierung	WH.21.2	3					2				
	Risiko Wasser	WH.21.3	3					2				
	Aktuelle Fragen des Wassermarktes	WH.21.4	1					1	X		Re	
22	Wahlpflichtfächer 2	WH.22.1	8				4	4	X			
23	Betreutes Betriebspraktikum		30									
24	Bachelorarbeit		12									12%
	Summe Hauptstudium		150	24	25		20	15				100%

Erklärung der Fußnoten s.o.

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	26	25						51
Hauptstudium			24	25		20	15	84
Gesamt								135

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	31	29						60
Hauptstudium			32	28	30	29	31	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleis- tungen ⁷⁾	Benotete Prüfungsleistungen ⁷⁾		Summe (benotete PL)
		studien- begleitend	lehrveranstaltungs- übergreifend	
1. Semester	2	5	2	7
2. Semester	1	5	3	8
3. Semester	1	1	3	4
4. Semester	1	4	4	8
5. Semester (Praxisse- mester)	0	0	0	0
6. Semester	1	4	0	4
7. Semester	2	0	2	2
Summe	8	19	14	33

⁷⁾ ohne Wahlpflichtfächer

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 25.01.2010 in Kraft.

Rottenburg, den 22.01.2010

Professor Dr. B. Kaiser
Rektor

Bekanntmachungsnachweis:
ausgehängt am 25.01.2010
abgenommen am 12.02.2010
im Intranet veröffentlicht am 25.01.2010